

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2005.00026 vom 31. Mai 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2005.00026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2005.00026)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2005.00026 du 31 mai 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2005.00026 del 31 maggio 2007

## Erwägungen

### E. 1

1.1. Die Beklagte ist eine nicht registrierte Personalfürsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 89 bis des Zivilgesetzbuches (ZGB). Ihre Gründung beruht auf dem Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR; Urk. 2/3 S. 2 ff.), der zwischen dem Schweizerischen Baumeisterverband (SBV) einerseits und der Gewerkschaft Bau & Industrie (GBI) sowie der Gewerkschaft SYNA andererseits am 12. November 2002 geschlossen wurde und am 1. Juli 2003 in Kraft trat.

1.2. Dieser Gesamtarbeitsvertrag soll den ihm unterstellten Arbeitnehmern laut Art. 12 GAV FAR zwischen vollendetem 60. Altersjahr und dem ordentlichen AHV-Alter den Altersrücktritt ermöglichen und finanziell abfedern.

Der GAV FAR wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann aber jeweils auf den 30. Juni eines Jahres durch die Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden, zum ersten Mal per 30. Juni 2008 (Art. 29 GAV FAR). Nebst der Umschreibung des Geltungsbereichs werden im GAV FAR unter anderem auch die Finanzierung des flexiblen Altersrücktritts sowie die von der Stiftung als Vollzugsorgan zu erbringenden Leistungen festgelegt, und die entsprechenden gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen wurden in das gleichzeitig mit dem GAV FAR in Kraft getretene Stiftungsreglement (Reglement FAR) vom 4. Juli 2003 (Urk. 2/3 S. 14 ff.) überführt. Dieses regelt den freiwilligen vorzeitigen Altersrücktritt für die letzten fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter und dessen Finanzierung. Es sieht für diese Übergangsjahre eine finanzielle Abfederung in Form von Überbrückungsrenten, Ersatz von AHV-Beiträgen und von Altersgutschriften BVG, zeitlich beschränkte Ergänzungen der Witwen-, Witwer- und Waisenrenten sowie Härtefallersatzleistungen vor, die sich an den vorhandenen Mitteln auszurichten haben (Art. 1, 12 Reglement FAR).

1.3. Strittig ist der Anspruch des Klägers auf eine Überbrückungsrente gemäss Art. 13 des Reglements FAR. Aufgrund von Art. 89 bis Abs. 6 Ziff. 19 ZGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) ist das hiesige Gericht zur Behandlung seiner Klage sachlich zuständig.

### E. 2

2.1. Laut Art. 13 Abs. 1 des Reglements FAR kann der Arbeitnehmende eine Überbrückungsrente beanspruchen, wenn er kumulativ das 60. Altersjahr - vorbehaltlich Art. 36 Abs. 1 - vollendet hat (lit. a), das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht hat (lit. b), während mindestens 15 Jahren innerhalb der letzten 20 Jahre und

davon die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR gearbeitet hat (lit. c) und die Erwerbstätigkeit definitiv aufgibt (lit. d).

Nach der Übergangsbestimmung von Art. 36 Abs. 1 des Reglements FAR gilt während der Einführungsphase - unter Vorbehalt von Art. 10 (Weitere Massnahmen zur Sicherung des Finanzbedarfs) - die Rücktrittsmöglichkeit mit vollendetem 63. Altersjahr erstmals ab dem Inkrafttreten des Reglements, mit vollendetem 62. Altersjahr im Jahre 2004, mit vollendetem 61. Altersjahr im Jahre 2005 und mit vollendetem 60. Altersjahr im Jahre 2006.

## E. 2.2

Unbestrittenermassen erfüllt der Kläger, der im Juli 2004 62-jährig geworden ist und per 1. August 2004 seine Erwerbstätigkeit definitiv aufgegeben hat, die in Art. 13 Abs. 1 des Reglements festgelegten Voraussetzungen von lit. a, b und d, namentlich das in lit. c angeführte Erfordernis der 15-jährigen Arbeit in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR innerhalb der letzten 20 Jahre. Strittig ist ausschliesslich, ob diese Betriebszugehörigkeit auch in den letzten sieben Jahren vor dem Leistungsbezug gegeben war, wie dies in lit. c des Weiteren vorausgesetzt wird. Denn die A. SA hat per 31. März 2003 ebenso wie zahlreiche andere Mitglieder der Fachgruppe Holzbau ihren Austritt aus dem SBV erklärt, nachdem an dessen ausserordentlicher Generalversammlung vom 26. März 2003 Art. 11.1 der Statuten, der den Austritt aus dem SBV mit eingeschriebener Kündigung nur auf das Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zulässt, dahingehend ergänzt worden war, dass die Fachgruppe Holzbau Schweiz per 31. März 2003 aus dem SBV austrete und Mitgliederbetriebe dieser Fachgruppe, die in diesem Zusammenhang den Austritt aus dem SBV erklärten, dies ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Art. 11.1 der Statuten ebenfalls per 31. März 2003 tun könnten (vgl. Urk. 2/12 S. 8, Urk. 2/16).

2.3 Nach Auffassung der Beklagten wurde mit dem Austritt der A. SA die Betriebszugehörigkeit des Klägers zu einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR innerhalb der letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug unterbrochen und ist daher die Anspruchsvoraussetzung von Art. 13 Abs. 1 lit. c Reglements FAR nicht erfüllt. Daran ändere der formelle Übertritt des Klägers zu der weiterhin im SBV verbliebenen B. SA nichts, habe er doch de facto bis zum Altersrücktritt bei der A. SA gearbeitet.

Demgegenüber macht der Kläger geltend, die fehlende Mitgliedschaft der A. SA bleibe angesichts der von der B. SA ab Inkrafttreten des GAV FAR bezahlten reglementarischen Beiträge ohne Einfluss auf seinen Rentenanspruch, zumal die A. SA, bei der er weiterhin gearbeitet habe, unabhängig vom Austritt aus dem SBV in den Geltungsbereich des GAV FAR gefallen sei. Auch könne sich dieser Betrieb der bindenden Wirkung des GAV ohnehin nicht durch einen Austritt aus dem vertragsschliessenden Verband entziehen. Vorliegend sei indes der Verbandsaustritt gar nicht rechtsgültig geworden, da die Statutenänderung, die diesen überhaupt ermöglicht habe, unter Verletzung der Verfahrensbestimmungen zustande gekommen sei und der entsprechende Beschluss des SBV vom 26. März 2003 gerichtlich angefochten worden sei (vgl. Urk. 1 S. 11 ff.).

3. Sowohl bei der A. SA als auch bei der B. SA handelt es sich zwar um Betriebe des Zimmereigewerbes, das gemäss Art. 2 lit. c in betrieblicher Hinsicht dem Geltungsbereich des GAV FAR unterstellt ist. Doch wurde das fragliche Gewerbe laut Bundesratsbeschluss vom 5. Juni 2003 von der per 1. Juli 2003 beschlossenen Allgemeinverbindlicherklärung des GAV FAR ausdrücklich ausgenommen (Urk. 2/18 S. 27; vgl. Art. 2 Abs. 4 des Beschlusses, SR 221.215.311).

Grundsätzlich haben demnach die normativen Bestimmungen des GAV FAR auf Seiten der bei Betrieben des Zimmereigewerbes beschäftigten Arbeitnehmer nur Geltung für die Mitglieder der vertragsschliessenden Gewerkschaften, die im Dienst eines beteiligten Arbeitgebers stehen. Auf der Arbeitgeberseite sind namentlich die Mitglieder der vertragsschliessenden Arbeitgeberorganisationen vom Geltungsbereich erfasst (vgl. Vischer, Der Arbeitsvertrag, Basel 2005, 3. Auflage, S. 355). Insofern kann dem Kläger nicht gefolgt werden, wenn er die Leistungsvoraussetzung von Art. 13 Abs. 1 lit. c GAV FAR unabhängig vom Austritt der A. SA aus dem SBV als erfüllt betrachtet, weil diese als Holzbauunternehmen objektiv in den Geltungsbereich des GAV FAR falle. Dies umso weniger, als er nicht geltend macht, einem Betrieb oder einer Arbeitnehmerkategorie angehört zu haben, die sich dem Geltungsbereich des GAV FAR im Sinne von Art. 3 Abs. 2 und 3 des Reglements FAR angeschlossen haben. Dass der Kläger selber stets der Gewerkschaft GBI beziehungsweise UNIA angehörte (vgl. Urk. 1 S. 7), ändert angesichts der Tatsache, dass das Zimmereigewerbe von der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV FAR ausgenommen worden ist, nichts am Erfordernis der Zugehörigkeit des Arbeitgebers zu einer vertragsschliessenden Arbeitgeberorganisation.

#### E. 4

4.1 Damit stellt sich zunächst die Frage nach der Bedeutung des formellen Übertritts des Klägers zur weiterhin dem SBV angehörenden B. SA. Diese bestatigte am 1. Juli 2003, dass ihr der Kläger ab diesem Zeitpunkt unterstellt sei, er aber bis 31. Dezember 2003 bei der A. SA arbeite, was es ihm ermöglichte, wichtige Baustellen unter seiner Leitung zu Ende zu führen. Gemäss Vereinbarung mit der A. SA werde diese ihr die gesetzlichen Beiträge für den Kläger überweisen: "ivi compreso il 4.66 % del PEAN" (Urk. 2/4). Dementsprechend figurierte der Kläger auf der Lohnbescheinigung der B. SA für das Jahr 2003 zuhanden der Beklagten (Urk. 2/11). Lohnabrechnungen und Lohnausweis für den gleichen Zeitraum wurden indes von der A. SA ausgestellt (Urk. 13/1).

4.2 Diese Unterlagen zeigen, und es wird vom Kläger auch nicht bestritten, dass sich mit seinem formellen Übertritt zur B. SA an seiner tatsächlichen Anstellung bei der A. SA nichts geändert hatte. Anders als in einem Temporärarbeitsverhältnis, auf das er sich beruft (Urk. 18 S. 3), wurde ihm der Lohn denn auch weiterhin von seiner langjährigen Arbeitgeberin bezahlt. Auch arbeitete er bis unmittelbar vor dem Leistungsbezug wie bis anhin auf den Baustellen der A. SA. Da nach dem Wortlaut von Art. 13 Abs. 1 lit. c des Reglements FAR jedoch entscheidend gewesen wäre, dass er tatsächlich bei der unter den Geltungsbereich des GAV FAR fallenden B. SA gearbeitet hätte, konnte mit dem formellen Übertritt zu diesem Betrieb eine Unterbrechung der Arbeit in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR in den letzten sieben Jahren vor dem Leistungsbezug nicht verhindert werden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Hinzu kommt, dass der formelle Äbertritt des KlÄgers zur B.\_\_\_\_ SA erst per 1. Juli 2003 erfolgte, die A.\_\_\_\_ SA ihren Austritt aus dem SBV aber bereits per 31. MÄrz 2003 erklÄrt hatte. Sollte damit deren Unterstellung unter den GAV FAR dahingefallen sein, wÄre die in Art. 13 Abs. 1 lit. c des Reglements FAR vorausgesetzte BetriebszugehÄrigkeit gemÄss Geltungsbereich GAV FAR in den letzten sieben Jahren vor dem Leistungsbezug angesichts der dreimonatigen LÄcke bis zum Äbertritt in die dem GAV FAR weiterhin unterstellte B.\_\_\_\_ SA ohnehin nicht erfÄhlt.

4.3Ä Ä Ä Ä Der vom KlÄger hervorgehobene Umstand, dass die reglementarischen BeitrÄge an die Beklagte ab Inkrafttreten des GAV FAR Äber die B.\_\_\_\_ SA fÄr ihn bezahlt worden sind (Urk. 1 S. 7 f., 24, Urk. 18 S. 2, 6), vermag im Äbrigen einen Anspruch auf die reglementarischen Leistungen nicht zu begrÄnden. Ein solcher hÄngt nicht in erster Linie davon ab, ob und inwieweit die BeitrÄge vom Arbeitgeber der Beklagten effektiv entrichtet worden sind, sondern ob der Betrieb fÄr den der KlÄger arbeitete, dem GAV FAR unterstand. Entgegen seiner Auffassung (Urk. 1 S. 22) kann auch aus Art. 89 bis Abs. 5 ZGB kein Anspruch auf reglementarische Leistungen abgeleitet werden, werden darin doch lediglich die Voraussetzungen aufgefÄhrt, unter denen der StiftungsdestinatÄr berechtigt ist, richterlichen Rechtsschutz gegenÄber der Stiftung in Anspruch zu nehmen (vgl. Riemer, Berner Kommentar, Bern 1981, N 35 zu Art. 89 bis ZGB).

## E. 5

5.1Ä Ä Ä Ä Da demnach weder die formelle ZugehÄrigkeit des KlÄgers zur B.\_\_\_\_ SA noch die von diesem Betrieb ab Inkrafttreten des GAV FAR zu seinen Gunsten entrichteten reglementarischen BeitrÄge einen Anspruch auf eine ÄberbrÄckungsrente zu begrÄnden vermÄgen, bleibt zu prÄfen, wie sich der von der A.\_\_\_\_ SA per Ende MÄrz 2003 erklÄrte Austritt aus dem SBV auf deren Unterstellung unter den GAV FAR auswirkte.

5.2Ä Ä Ä Ä Die sich damit stellende Vorfrage nach der RechtsgÄltigkeit des per Ende MÄrz 2003 erfolgten Verbandsaustritts der A.\_\_\_\_ SA ist in dem vom KlÄger erwÄhnten Zivilverfahren inzwischen letztinstanzlich insoweit entschieden worden, als das Bundesgericht mit seinem in BGE 132 III 503 publizierten Urteil vom 8. Juni 2006 (5C.67/2006; Urk. 33) den Entscheid des Obergerichts des Kantons ZÄrich vom 13. Januar 2006 (Urk. 23) bestÄtigt hat, das die gegen den SBV gerichtete Klage der diesem Verband angehÄrenden Hoch- und Tiefbau-Genossenschaft Bern gutgeheissen und den Beschluss der Generalversammlung des SBV vom 26. MÄrz 2003 aufgehoben hat.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In der BegrÄndung hÄhlt das Bundesgericht unter anderem unter Hinweis auf Art. 17, 18.1, 21.7, 30 und 31.17 der Statuten (vgl. Urk. 2/12) sinngemÄss fest, dass die Generalversammlung, die Delegiertenversammlung, der Zentralvorstand und die Kontrollstelle Organe des SBV und die der Generalversammlung zustehenden Befugnisse unter Vorbehalt von Art. 21 der Statuten und Art. 65 Abs. 3 ZGB der Delegiertenversammlung Äbertragen seien. Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehÄre die "Beschlussfassung Äber AntrÄge der Delegiertenversammlung auf Änderung der Statuten". Die Delegierten wÄrden jÄhrlich in der Regel an zwei ordentlichen und auf Einladung hin zusÄtzlich an ausserordentlichen Versammlungen tagen. In ihre Befugnisse falle die "Beschlussfassung Äber einen Antrag an die Generalversammlung auf Änderung der Statuten". Eine schriftliche



Wäre indes das Ausscheiden der Fachgruppe Holzbau beziehungsweise von einzelnen Verbandsmitgliedern aus dem SBV der vertraglichen Vereinbarung zugängig gewesen und wäre einer solchen nicht von vornherein Art. 34.1 der Statuten entgegengestanden, nach dem es dem Zentralvorstand unter anderem untersagt ist, bei der Beschlussfassung auf spartenbezogene Interessen Rücksicht zu nehmen, so hätte es keiner Statutenänderung bedurft, um den Mitgliedern der Fachgruppe Holzbau das sofortige Ausscheiden aus dem Verband zu ermöglichen. Für die Annahme einer entsprechenden Bereinkunft bleibt daher kein Raum.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dies gilt auch für den fristlosen Austritt aus wichtigem Grund, der nach der Rechtspraxis zulässig ist, wobei ein wichtiger Grund dann vorliegt, wenn dem Mitglied ein Verbleiben im Verein nicht mehr zumutbar ist (vgl. Heini/Scherrer, Basler Kommentar ZGB I, 3. Auflage, Basel 2006, Art. 70 N 48 mit Hinweis). Hätten die Holzbaubetriebe die durch den Abschluss des GAV FAR bewirkte wirtschaftliche Belastung als unzumutbar erachtet, hätten sie auf die Statutenergänzung verzichten und davon unabhängig den fristlosen Austritt erklären können. Da sich die A. SA und die anderen Holzbaubetriebe indes für einen statutenkonformen Austritt entschieden haben, kann ihre Austrittserklärung nicht nachträglich in einen fristlosen Austritt umgedeutet werden. Denn entsprechend der Rechtsnatur des Gestaltungsgeschäfts muss die Austrittserklärung unzweideutig sein. Bei fristlosem Austritt ist in jedem Falle eine entsprechende Begründung unerlässlich (vgl. Riemer, a.a.O., N 267 zu Art. 70 ZGB). Da ein fristloser Austritt somit von vornherein ausser Betracht fällt, erbringt es sich, im Rahmen der vorfrageweisen Überprüfung der Rechtsgültigkeit des Austritts der A. SA die Frage nach der Zumutbarkeit ihres weiteren Verbleibs im SBV näher zu prüfen.

5.4 Ä Ä Ä Ein Austritt der A. SA per 31. März 2003 aus dem vertragsschliessenden Verband war demnach unzulässig. Ihre Austrittserklärung entfaltete daher ihre Wirkung erst per Ende 2003 (vgl. Riemer, Berner Kommentar, Bern 1990, N 293 zu Art. 70 ZGB mit Hinweis). Damit endete grundsätzlich auch ihre Bindung an den GAV (vgl. Stäckli, Berner Kommentar, Bern 1999, N 20 ff., N 29 zu Art. 356 OR), der laut dem vom Kläger angeführten Art. 29 GAV FAR an sich frühestens auf den 30. Juni 2008 änderbar war (vgl. Urk. 1 S. 21).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dies bedeutet, dass die A. SA bei Inkrafttreten des GAV FAR zwar noch Mitglied des SBV war und damit auch dem Geltungsbereich dieses Gesamtarbeitsvertrages unterstand. Im Zeitpunkt des Altersrücktritts des Klägers Ende Juli 2004 war dies jedoch nicht mehr der Fall. Insofern ändert die Ungültigerklärung der Statutenänderung nichts daran, dass die A. SA unmittelbar vor Beginn der eingeklagten Übergangsrente nicht mehr dem vertragsschliessenden SBV angehörte.

5.5 Ä Ä Ä Wenn der Kläger sich auf die Nachwirkung des Gesamtarbeitsvertrages während mindestens eines Jahres und die entsprechenden Lehrmeinungen beruft (Urk. 1 S. 15 ff., Urk. 18 S. 10), so ist ihm darin beizupflichten, dass das Bundesgericht im Urteil vom 13. Juni 2000, 4C.7/1999, der von Vischer in einer früheren Publikation (gemeint ist: Wirkungen des Verbandsaustritts des Arbeitgebers auf die Geltung des Gesamtarbeitsvertrags, in Zivilprozessrecht, Arbeitsrecht, Kolloquium zu Ehren von Professor Adrian Staehelin, Zürich 1997, S. 95 ff.) vertretenen Meinung vollumfänglich gefolgt ist und festgehalten hat, dass die normativen Wirkungen eines auf unbestimmte Zeit geschlossenen Gesamtarbeitsvertrages bis zu dessen Ablauf auf alle

Arbeitgeber und alle Arbeitnehmer anwendbar sind, die an den Vertrag seit seinem Abschluss gebunden sind, und zwar auch dann, wenn sie zwischenzeitlich ihre Organisation verlassen haben.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dies bedeutet aber nicht, dass ein Ausscheiden eines Betriebs aus dem vertragsschliessenden Verband bezüglich dessen Unterstellung unter den Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages bedeutungslos bleibt und von Dritten, namentlich der beklagten Vorsorgeeinrichtung, nicht zu beachten ist. Denn bereits dem zitierten Bundesgerichtsentscheid vom 13. Juni 2000 ist zu entnehmen, dass sich die Nachwirkung eines Gesamtarbeitsvertrages nur auf dessen normative Bestimmungen beziehen kann, Bestimmungen also, die den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen und welche die gleiche Wirkung wie gesetzliche relativ zwingende Normen haben (vgl. Vischer, Der Arbeitsvertrag, Basel 2005, 3. erweiterte Auflage, S. 346). Aus einem neueren Bundesgerichtsentscheid, BGE 130 III 19, wird zudem deutlich, dass die Frage der Nachwirkung einzig das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beziehungsweise zwischen einzelarbeitsvertraglichen und gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen beschließt. Nach diesem Entscheid bilden die letzteren denn auch Inhalt des Einzelarbeitsvertrages und haben insofern nach Beendigung des Gesamtarbeitsvertrages weiterhin Geltung - dies weil die Weitergeltung des Gesamtarbeitsvertrags-Inhalts aufgrund des präsumptiven Parteiwillens der Einzelvertragsparteien anzunehmen ist (vgl. StÄckli, a.a.O., N 33 zu Art. 356 OR). Die Durchsetzung normativer Bestimmungen geschieht in erster Linie durch den beteiligten Arbeitnehmer oder Arbeitgeber auf dem Wege der Zivilklage (vgl. Vischer, a.a.O., S. 346 f., 349).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Soweit sich aus dem GAV FAR für die Arbeitnehmer ein Anspruch auf Versicherungsschutz für den flexiblen Altersrücktritt ergibt, kann diesem Vertrag zwar durchaus normative Wirkung zuerkannt werden. Doch hat dies keine Ausdehnung des betrieblichen Geltungsbereichs über den Zeitpunkt des Verbandsaustritts eines Betriebs hinaus zur Folge, sondern höchstens dazu, dass sich der Arbeitnehmer auch nach der durch den Verbandsaustritt bewirkten Beendigung des Gesamtarbeitsvertrages gegenüber dem Arbeitgeber darauf berufen und allenfalls Schadenersatz fordern kann (vgl. Vischer, a.a.O. S. 351).

5.6 Ä Ä Ä Ä Auch der Grundsatz der Nachwirkung der normativen Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages nach dessen Beendigung ändert somit nichts daran, dass die A. SA, der Betrieb, für den der Kläger bis zu seinem Altersrücktritt tatsächlich arbeitete, nach dem per Ende 2003 gültig gewordenen Verbandsaustritt nicht mehr dem Geltungsbereich des GAV-FAR unterstand. Damit steht fest, dass das Erfordernis der Zugehörigkeit des Klägers zu einem Betrieb gemäss Geltungsbereich FAR in den letzten sieben Jahren unmittelbar vor dem Leistungsbezug im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. c des Reglements FAR nicht erfüllt ist. Es besteht somit kein Anspruch auf eine Überbrückungsrente, weshalb die Klage abzuweisen ist.

## E. 6

6.1 Ä Ä Ä Ä Gemäss Art. 73 BVG, nach dem sich laut Art. 89 bis Abs. 6 Ziff. 19 ZGB das vorliegende Verfahren richtet, ist das Verfahren in der Regel kostenlos (Abs. 2).

6.2 Ä Ä Ä Ä Laut § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Partei, sofern sie einen entsprechenden Antrag stellt oder dies in einem

andern Gesetz vorgeschrieben ist, besteht indes Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Abs. 1). Den Versicherungsträgern und den Gemeinwesen steht dieser Anspruch nur zu, soweit er von andern Gesetzen nicht ausgeschlossen ist (Abs. 2).

Art. 73 BVG schliesst einen Anspruch der obsiegenden Versicherungsträgerin zwar nicht aus. Indes werden den Trägerinnen der beruflichen Vorsorge gemäss BVG beziehungsweise den mit Öffentlichrechten Aufgaben betrauten Organisationen in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art. 159 Abs. 2 des bis Ende 2006 in Kraft gestandenen Bundesrechtspflegegesetzes (OG) praxisgemäss keine Parteientschädigungen zugesprochen. Es besteht kein Grund, bei der Beklagten als Trägerin der weitergehenden beruflichen Vorsorge anders zu verfahren.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Der Beklagten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Thomas Gabathuler
- Streiff Pellegrini & von Kaenel
- Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.